

SG_VERSICHERUNGSGERICHT AVI 2007/31 vom 27. September 2007

Sg Versicherungsgericht, 2007-09-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_AVI_2007_31

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT AVI 2007/31 du 27 septembre 2007

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT AVI 2007/31 del 27 settembre 2007

Regeste

Art. 17 Abs. 1 Art. 1 AVIG, Art. 30 Abs. 1 lit. d AVIG. Einstellung in der Anspruchsberechtigung wegen Ablehnung einer zumutbaren Arbeit. Rückweisung aufgrund unvollständiger Sachverhaltsabklärung (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 27. September 2007, AVI 2007/31).

Erwägungen

E. 1

a) Die versicherte Person, die Versicherungsleistungen beanspruchen will, muss nach Art. 17 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Arbeitslosenversicherung (AVIG; SR 837.0) mit Unterstützung des zuständigen Arbeitsamtes alles Zumutbare unternehmen, um Arbeitslosigkeit zu vermeiden oder zu verkürzen. Sie muss zur Schadenminderung grundsätzlich jede Arbeit unverzüglich annehmen (Art. 16 Abs. 1 AVIG). Nach Art. 30 Abs. 1 lit. d AVIG ist eine versicherte Person in der Anspruchsberechtigung einzustellen, wenn sie die Kontrollvorschriften oder die Weisungen der zuständigen Amtsstelle nicht befolgt, namentlich eine zumutbare Arbeit nicht annimmt. Dieser Einstellungsstatbestand ist auch dann erfüllt, wenn Versicherte die Arbeit zwar nicht ausdrücklich ablehnen, es aber durch ihr Verhalten in Kauf nehmen, dass die Stelle anderweitig besetzt wird (BGE 122 V 38 Erw. 3b). b) Die genannten Voraussetzungen für die Einstellung in der Anspruchsberechtigung gelten auch für Zwischenverdienstarbeit. Bei lohnmässig unzumutbarer Arbeit im Sinn von Art. 16 Abs. 2 lit. i AVIG ist die versicherte Person aus arbeitslosenversicherungsrechtlicher Sicht verpflichtet, die angebotene Arbeit als Zwischenverdienst anzunehmen, wenn sie nach Art. 24 AVIG Kompensationszahlungen erhält. Die (verschuldete) Aufgabe einer zumutbaren Zwischenverdienstarbeit ohne Zusicherung einer neuen Tätigkeit hat grundsätzlich die Einstellung in der Anspruchsberechtigung gestützt auf Art. 30 Abs. 1 lit. a AVIG zur Folge (ARV 1998 Nr. 9 S. 43 ff. E. 2, insbesondere S. 45 E. 2d).

E. 2

a) Entgegen den Ausführungen des Beschwerdegegners in der Beschwerdeantwort kann nicht davon ausgegangen werden, dass der Beschwerdeführer anerkennt, dass er eine ihm angebotene Stelle abgelehnt hat. Im Rahmen des rechtlichen Gehörs stellte sich der Beschwerdeführer mehrfach sinngemäss auf den Standpunkt, dass ihm keine Stelle angeboten worden sei (vgl. act. G 3.A14-16). In den Akten finden sich nur die Angaben des Personalverleihers, die im Widerspruch zur Stellungnahme des Beschwerdeführers stehen (vgl. act. G 3.A5, act. G 3.A9-11). Damit ist der Einstellungsgrund der Ablehnung einer zumutbaren Arbeit nicht nachgewiesen. Der Sachverhalt ist ungenügend abgeklärt, was der

Beschwerdegegner in der Beschwerdeantwort anzuerkennen scheint, indem er als Beweisanträge die Befragung des zuständigen Sachbearbeiters des Personalverleihers und des angeblichen Einsatzbetriebes C.____ beantragt. Es liegt jedoch nicht am Versicherungsgericht, diese Abklärung vorzunehmen. Vielmehr ist es Aufgabe der Verwaltung, den Sachverhalt derart zu ergründen, dass über eine Einstellung in der Anspruchsberechtigung entschieden werden kann. Die Sache ist daher an den Beschwerdegegner zurückzuweisen, damit er die erforderlichen Sachverhaltsabklärungen tätige, sich mit den Einwänden des Beschwerdeführers beschäftige und anschliessend den Erlass einer Einstellungsverfügung erneut prüfe. Zur Sachverhaltsermittlung tauglich und entsprechend vorzunehmen ist insbesondere die von ihm selbst vorgeschlagene Befragung der möglichen Arbeitgeberin. Sollte sich erweisen, dass der Beschwerdeführer eine Stelle abgelehnt hat, wird der Beschwerdegegner noch zu prüfen haben, ob der Beschwerdeführer zur Annahme der angebotenen Stelle verpflichtet war, oder ob er auf die Einhaltung der Kündigungsfrist von sieben Tagen beharren durfte. Entgegen der nicht näher begründeten Auffassung des Beschwerdegegners in der Beschwerdeantwort dürfte für die Beantwortung dieser Frage ein Gesamtarbeitsvertrag zur Anwendung kommen (vgl. Hinweis im Einsatzvertrag in act. G 3.A1 sowie BBl. 2006, 3011 f.), wovon im Übrigen auch der Personalverleiher ausgeht (act. G 3.A3). b) Festzuhalten ist, dass eine Einstellung in der Anspruchsberechtigung dann in Frage kommt, wenn dem Beschwerdeführer nachgewiesen werden kann, dass er durch das Beharren auf der Kündigungsfrist eine längerfristige Anstellung vereitelt hat. Das setzt voraus, dass für die C.____ eine Anstellung des Beschwerdeführers nur dann in Frage gekommen wäre, wenn dieser vor Ablauf der Kündigungsfrist des Einsatzes bei der Firma B.____ die Stelle angetreten hätte. Wäre der ehemalige Lehrbetrieb des Beschwerdeführers auch bereit gewesen, den Beschwerdeführer nach Ablauf der Kündigungsfrist des letzten Einsatzes anzustellen, so hätte das Beharren des Beschwerdeführers auf der Kündigungsfrist nicht zur Vereitelung einer Anstellung geführt. In diesem Fall bestünde kein Raum für eine Einstellung in der Anspruchsberechtigung.

E. 3

Im Sinne der obigen Erwägungen ist die Beschwerde gutzuheissen, der Einsprachentscheid vom 13. März 2007 aufzuheben und die Sache zur Sachverhaltsabklärung und allenfalls erneuter Verfügung an den Beschwerdegegner zurückzuweisen. Gerichtskosten sind keine zu erheben (Art. 61 lit. a ATSG). Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 53 GerG entschieden: 1. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird der Einspracheentscheid vom 13. März 2007 aufgehoben, und die Sache wird zur weiteren Abklärung im Sinne der Erwägungen sowie zur allfälligen Neuverfügung an den Beschwerdegegner zurückgewiesen. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.